



Bereich: Ordnungswesen und Bürgerservice
Az: 32
Datum: 21.01.2021

2021/044
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	10.02.2021	
Rat der Stadt	18.02.2021	

Betreff

Festsetzung der Wochenmärkte in Castrop-Rauxel vom 01.04.2021 - 31.03.2023

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 / Der Rat der Stadt nimmt von der Festsetzung der Castrop-Rauxeler Wochenmärkte für den Zeitraum vom 01.04.2021 – 31.03.2023 entsprechend der beigefügten Anlagen Kenntnis.

Eckhardt
Erster Beigeordneter

Sachverhalt

Die Castrop-Rauxeler Wochenmärkte wurden zuletzt für den Zeitraum 01.04.2019 bis 31.03.2021 festgesetzt. Die nach Titel IV der Gewerbeordnung (GewO) vorgeschriebene Festsetzung der Wochenmärkte bindet den Veranstalter insoweit, als dass er für die Dauer des Festsetzungszeitraumes verpflichtet ist, auf den in der Festsetzungsverfügung genannten Plätzen, an den genannten Wochentagen als auch zu den genannten Öffnungszeiten, Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO durchzuführen.

Diese sogenannte Einstandspflicht des Veranstalters dient insbesondere den Markthändlern als Sicherung ihrer Existenzgrundlage und ist nicht zuletzt hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln im öffentlichen Interesse geboten.

Die Festsetzung kann auf unbestimmte Zeit oder befristet für mindestens 2 Jahre erfolgen. Während dieser Zeit darf die Festsetzungsverfügung nur geändert oder aufgehoben werden, wenn die Durchführung der Wochenmärkte dem Veranstalter nicht mehr zugemutet werden kann. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist allerdings ein strenger Maßstab anzulegen.

Damit möglichen Veränderungen soweit wie möglich Rechnung getragen werden können, bezogen sich die bisherigen Marktfestsetzungen ausschließlich auf den vorgeschriebenen Mindestzeitraum von 2 Jahren. Dieses Verfahren hat sich bewährt und soll deshalb auch beibehalten werden. Dementsprechend soll die nun anstehende Marktfestsetzung für den Zeitraum vom 01.04.2021 bis zum 31.03.2023 erfolgen.

Seit dem 01.01.2014 ist der EUV mit der Durchführung der Wochenmärkte im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages betraut. Die Festsetzung der Wochenmärkte wurde daher von dort beantragt und ist vom Bereich Ordnung und Bürgerservice als zuständige örtliche Ordnungsbehörde festzusetzen.

Die Wochenmärkte finden wie bisher in den Stadtteilen Castrop, Habinghorst und Ickern statt. Es erfolgen hinsichtlich der Veranstaltungsflächen keine Änderungen zur vorherigen Festsetzung.

Durchführung von Wochenmärkten im Stadtgebiet Castrop-Rauxel; Anlage 1 hier: Festsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung

Gemäß § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung –GewRV) vom 17.11.2009 (GV NRW, S. 626) in der zurzeit gültigen Fassung,

werden für das Stadtgebiet für die im Folgenden aufgeführten

Wochenmärkte im Sinne von § 67 Abs. 1 GewO

für die Zeit vom 01. April 2021 bis zum 31. März 2023 festgesetzt:

Veranstalter:

Veranstalter ist der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Anstalt öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstand.

Veranstaltungsorte:

1. Marktplatz in der Castroper Altstadt
(Gemarkung Castrop, Flur 6, Flurstück 1235 tlw., Flurstück 1161 tlw., Flurstück 1288 tlw., 1287 tlw., 1255 tlw., 1070 tlw.)
2. Marktplatz im Ortsteil Ickern
(Gemarkung Ickern, Flur 13, Flurstück 673)
3. Postplatz im Ortsteil Habinghorst
(Gemarkung Habinghorst, Flur 9, Flurstück 360 tlw., Flurstück 600 tlw., Flurstück 209 tlw.)

Die genaue Lage der Marktflächen ist auf den beigegeführten Plänen, die Bestandteile dieser Verfügung sind, durch Schraffierung gekennzeichnet.

Veranstaltungstage:

Die Wochenmärkte finden statt:

1. In der Castroper Altstadt
jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag
2. Im Ortsteil Ickern
jeden Dienstag und Freitag
3. Im Ortsteil Habinghorst
jeden Mittwoch und Samstag

Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Markt am vorhergehenden Wochentag statt. Ist auch der vorhergehende Tag ein Sonn- oder Feiertag, fällt der Markt aus.

Öffnungszeiten:

Die Wochenmärkte im Stadtgebiet beginnen um 7.30 Uhr und schließen um 13.00 Uhr. Abweichend von dieser Regelung endet der Wochenmarkt in der Castroper Altstadt an Samstagen um 13.30 Uhr. Am Heiligabend schließen alle Wochenmärkte um 12.00 Uhr.

Marktverlegungen:

Der Castroper Wochenmarkt wird an den folgenden Tagen auf die Straße „Am Bennertor“ sowie dem dort gelegenen Parkplatz verlegt:

1. am Samstag der zweiten Woche nach Ostern. Der Markt am darauffolgenden Dienstag fällt aus.
2. am Samstag vor dem dritten Sonntag im September. Der Markt am darauffolgenden Dienstag fällt aus.

Anlässlich des jährlich stattfindenden Frühlingsmarktes und des Viktualienmarktes wird der Wochenmarkt an dem jeweiligen Samstag auf den Marktplatz verlegt.

Anlässlich der Veranstaltung „Castrop kocht über“ wird der von der im Lageplan gestrichelt eingezeichneten Trennlinie östlich gelegene Teil des Castroper Wochenmarktes, jeweils am auf den vorzuverlegenden Wochenmarkt am Mittwoch und am Samstag, in den westlichen Teil der Fußgängerzone verlegt.

Gegenstände der Castrop-Rauxeler Wochenmärkte (Warenkreis):

Der Kreis der Waren, die Gegenstand des Wochenmarktes sein können, ergibt sich aus § 67 Abs. 1 Nr. 1-3 GewO. Die hier genannten Waren können um bestimmte Waren des täglichen Bedarfs, die in der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung von Waren zum Wochenmarkt in der Stadt Castrop-Rauxel -Wochenmarktverordnung- in der jeweils gültigen Fassung abschließend aufgezählt sind, erweitert werden.

Hinweise:

1. In dringenden Fällen kann vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeiten und der Platz eines Wochenmarktes abweichend von dieser Festsetzung geregelt werden (§ 69 b Abs. 1 GewO).
2. Diese Festsetzung verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung (§ 69 Abs. 2 GewO).
3. Die Festsetzung kann vor Ablauf der Zweijahresfrist nur aufgehoben werden, wenn die Durchführung des Wochenmarktes dem Veranstalter nicht mehr zugemutet werden kann (§ 69 Abs. 3 GewO).
4. Jedermann (Anbieter und Besucher) ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme am Wochenmarkt berechtigt. (§ 70 Abs. 1 GewO).
5. Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden (§ 70 Abs. 2 GewO).
6. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen (§ 70 Abs. 3 GewO).

Die vorstehende Marktfestsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, 21.01.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Eckhardt
Erster Beigeordneter